

## Vorblatt

### Probleme:

Die Verordnung betreffend die Statistik über den Viehbestand, BGBl. II Nr. 147/2009 sieht in ihrem 2. Abschnitt eine Stichprobenerhebung zur Ermittlung des Schweinebestandes vor. Diese Stichprobenerhebung soll entfallen und anstelle dessen sollen die Tierbestandsdaten des Veterinärinformationssystems genutzt werden. Es ist daher eine Änderung der nationalen Rechtsgrundlage für die Durchführung von Erhebungen und die Erstellung der Statistiken erforderlich.

### Ziele:

Erlassung einer Verordnung zur Durchführung von Erhebungen und Erstellung von Statistiken über den Bestand an Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie über nicht untersuchte Schlachtungen von Schweinen.

### Problemlösung:

Erlassung einer neuen Verordnung aus Gründen der Übersichtlichkeit Anordnung einer Erhebung zum Stichtag 1. Juni betreffend Schweine- und Rinderbestand durch Beschaffung von Verwaltungsdaten sowie zum Stichtag 1. Dezember durch Befragung von ca. 7.000 Schweine haltenden, Schafe haltenden und Ziegen haltenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie durch Heranziehen von Daten aus der Rinderdatenbank. Zusätzlich sind die nicht untersuchten Schlachtungen stichprobenartig zu erheben.

### Alternativen:

Keine.

### Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

#### - Finanzielle Auswirkungen:

Es ist mit jährlichen Gesamtkosten, die ab 2012 jährlich mit 3 % zu valorisieren sind, in Höhe von € 126.620,-- (davon € 29.603,-- für die Junierhebung und von € 97.017,-- für die Dezemberhebung) zu rechnen. Darin sind auch Kosten in Höhe von € 13.692,-- (Dezemberhebung) für die Bundesanstalt Statistik Österreich (im Folgenden Bundesanstalt) enthalten, die durch die vollständige Übernahme der Durchführung der Befragung bei gleichzeitigem Wegfall der Mitwirkung der Gemeinden entstehen. Diese zusätzliche Kosten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abzugelten. Durch die Umstellung der Erhebungsmethode fallen einmalig im Jahr 2012 noch zusätzliche Implementierungskosten in Höhe von € 20.859,-- an. Da dadurch die Kosten für Viehbestandserhebung im Juni 2012 nicht mehr zur Gänze durch die Basisfinanzierung abgedeckt sind, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einmalig einen Kostenersatz in Höhe von € 2.207,-- zu leisten. Die Umstellung der Viehbestandserhebung im Juni führt jedoch langfristig zu einer Reduzierung des Aufwands bei der Bundesanstalt.

#### - Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten von Unternehmen:

Durch den Wegfall von Stichprobenerhebungen sinken die Verwaltungslasten im Ausmaß von 10.320 € (laut Berechnung zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung im Jahr 2009.) Die verbleibende Stichprobenerhebung im Dezember bringt keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

#### - Geschlechterspezifische Auswirkungen:

Keine.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Aufgrund der neu erlassenen Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG, ABl. Nr. L 321 vom 01.12.2008 S. ist Österreich verpflichtet, zweimal jährlich den Bestand an Rindern und Schweinen sowie einmal jährlich den Bestand an Schafen und Ziegen zu erheben. Des Weiteren müssen Schlachtungsstatistiken erstellt werden, wobei lediglich die nicht untersuchten Schlachtungen in den Zuständigkeitsbereich des BMLFUW fallen und daher nur dieser Bereich von der Verordnung umfasst wird.

Die Verordnung betreffend die Statistik über den Viehbestand, BGBl. II Nr. 147/2009 schreibt sowohl für die Erhebung zum Stichtag 1. Juni als auch zum Stichtag 1. Dezember eine Stichprobenerhebung durch Befragung mit unterschiedlicher Stichprobengröße vor. Lediglich der Rinderdatenbestand kann bereits derzeit als Vorlärerhebung der Beschaffung von Verwaltungsdaten aus der Rinderdatenbank der Agrarmarkt Austria erhoben werden.

Im Veterinärinformationssystem (VIS) des Bundesministeriums für Gesundheit sind neben Daten über Schweinehaltende Betriebe auch Daten über Schafe- und Ziegenhaltende Betriebe erfasst, allerdings ist es aufgrund der fehlenden Verpflichtung zur Einzeltiermeldung bei Geburten, Verendungen, Schlachtungen und Verbringungen an das VIS nicht möglich, tagesaktuelle Bestände aus der zentralen Datenbank abzufragen.

Ein gänzlicher Verzicht auf die Durchführung von Befragungen kann daher aus fachlicher Sicht nicht befürwortet werden. Für die Junierhebung wurde inzwischen eine von Experten bestätigte Methode zur Ermittlung der Schweinebestände im Juni durch eine Schätzung basierend auf den Werten der VIS-Jahreserhebung zum Stichtag 1. April entwickelt, sodass die Befragungen im Juni künftig entfallen können. Infolge des Wegfalls der Junibefragung sollen künftig die Daten zu den nicht untersuchten Schlachtungen von Schweinen ausschließlich im Zuge der Dezembererhebung ermittelt werden.

Diese Umstellung in der Erhebungsmethode bedingt eine Reihe von weiteren formalen Änderungen der geltenden Verordnung und es wird daher im Sinne der Empfehlung der legislatischen Richtlinien einer Neuerlassung der Vorzug gegenüber einer Novellierung gegeben.

### II. Besonderer Teil

#### **zu §§ 2, 3, 4 und 6,:**

Die Viehbestandserhebung im Juni beschränkt sich nunmehr auf die Erhebung des Schweine- und Rinderbestandes, welche durch Beschaffung von Verwaltungsdaten erfolgen soll. Betreffend den Schweinebestand sollen die gemäß § 5 TKZVO 2009 aus der VIS-Jahreserhebung jeweils zum Stichtag 1. April erhobenen Daten genutzt werden. Mittels Schätzverfahren wird dann von der Bundesanstalt der zu erhebende Bestand zum Stichtag 1. Juni ermittelt.

Die Erhebung des Rinderbestandes erfolgt unverändert durch Beschaffung von Verwaltungsdaten aus der Rinderdatenbank der Agrarmarkt Austria.

Nachdem die Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 nur einmal im Jahr die Erhebung der nicht untersuchten Schlachtungen von Schweinen vorschreibt, kann diese Erhebung ausschließlich im Zuge der Befragung im Dezember erfolgen. Dazu wird der Referenzzeitraum in § 6 entsprechend angepasst

#### **zu §§ 8 bis 11:**

Durch den Wegfall der Erhebung des Schweinebestands im Wege der Befragung ergeben sich formal im 4. Abschnitt Änderungen zu jenen Bestimmungen, die sich auf die Durchführung der Befragung beziehen.

#### **Zu § 13:**

Von der in § 10 BStatG verankerten Mitwirkungspflicht für Inhaber von Verwaltungsdaten ist nun zusätzlich zur Agrarmarkt Austria auch das Bundesministerium für Gesundheit als verantwortliches Ressort für die Einrichtung und Führung des Veterinärinformationssystems (§ 3 TKZVO 2009) betroffen.

#### **zu § 14:**

Durch die Implementierungskosten für die Umstellung der Erhebungsmethode fallen einmalig im Jahr 2012 Kosten an, die trotz Wegfalls der Befragungskosten nicht zur Gänze in der Basisfinanzierung abgedeckt sind und daher gemäß § 34 Abs. 4 Z 1 BStatG vom auftraggebenden Ressort zu ersetzen sind.

Durch die gänzliche Übernahme der Durchführung der Befragung entstehen der Bundesanstalt ebenfalls zusätzliche Kosten, die nicht durch die Basisfinanzierung abgedeckt sind und daher gemäß § 34 Abs. 4 Z 1 BStatG vom auftraggebenden Ressort zu ersetzen sind.

### III. Kosten

**Es ergeben sich lt. Kalkulation der Bundesanstalt voraussichtlich folgende jährliche Kosten, die ab 2013 jährlich mit 3 % zu valorisieren sind:**

Personalaufwand der Bundesanstalt:

Junierhebung	27.208,--
Dezembererhebung	82.399,--

Sachaufwand der Bundesanstalt:

Junierhebung	2.395,--
Dezembererhebung	14.618,--

**GESAMTKOSTEN IN EURO: 126.620,--**

Mit Einnahmen ist nicht zu rechnen.